

BEBAUUNGSPLAN RISSEN 2



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- SONSTIGE ABGRENZUNG
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- REINE WOHNGEBIETE  WR
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE  WA
- SONDERGEBIETE  
LADENGEBIETE  Sp
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  
ALS HÖCHSTGRENZE  
ZWINGEND z.B. II  
z.B. III
- OFFENE BAUWEISE  O
- GESCHLOSSENE BAUWEISE  g
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- MIT EINEM GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHT  
ZU BELASTENDE FLÄCHE
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN Ga
- KENNZEICHNUNGEN  
VORHANDENE BAUTEN

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 7. Mai 1968 (GVBl. S. 102) In Kraft getreten am 17. Mai 1968

**Verordnung über den Bebauungsplan Rissen 2**  
Vom 7. Mai 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

**§ 1**  
(1) Der Bebauungsplan Rissen 2 für den Geltungsbereich Fierrentwiese - Wedeler Landstraße - Nordostgrenze des Flurstücks 1605 der Gemarkung Rissen - Wedeler Landstraße - Vohthagen (Bezirk Altona, Ortsteil 226) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

**§ 2**  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoss auch Käume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, zu den Flurstücken 750 und 751 der Gemarkung Rissen Zufahrten anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Deutschen Bundespost, der Hamburger Electricitäts-Werke AG und der Hamburger Gaswerke GmbH, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
4. Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung werden ausgeschlossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats.  
Hamburg, den 7. Mai 1968.

1:1000  
 Freie und Hansestadt Hamburg  
 Baubehörde  
 Landesplanungsammt  
 Hamburg, den 13. MAI 1968  
*Vorh*

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN**  
**RISSEN 2**  
 BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 226  
 HAMBURG, DEN 30.4.68  
 LANDESPLANUNGSAMT  
 MORGENSTERN  
 Stadt Baudirektor

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsammt  
Hamburg 26, Stadthauswiese 1  
Tel. 3410 08

**Archiv**  
 Nr. 23261  
 Feldvergleich vom 11.4.68  
 KATASTER-UND VERMESSUNGSAMT



**Verordnung  
über den Bebauungsplan Rissen 2**

Vom 7. Mai 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Der Bebauungsplan Rissen 2 für den Geltungsbereich Flerrentwiete — Wedeler Landstraße — Nordostgrenze des Flurstücks 1605 der Gemarkung Rissen — Wedeler Landstraße — Voßhagen (Bezirk Altona, Ortsteil 226) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

**§ 2**

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, zu den Flurstücken 750 und 751 der Gemarkung Rissen Zufahrten anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Deutschen Bundespost, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG und der Hamburger Gaswerke GmbH, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
4. Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung werden ausgeschlossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Mai 1968.

**Verordnung  
über den Bebauungsplan Stellingen 36**

Vom 7. Mai 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

**Einziges Paragraph**

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 36 für den Geltungsbereich Große Bahnstraße — über die Flurstücke 2506, 2468, 1712, 2490 und 2512 der Gemarkung Stellingen-Langenhof zum Holstenkamp (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Mai 1968.